Basel, 15. Januar 1916. № 3 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Nachfrage.

Verkäuferin gesucht. Bernische Konsum-Genossenschaft sucht auf 1. März 1916 eine tüchtige Verkäuferin gesetzten Alters, kautionsfähig, mit prima Referenzen. Eventuell würde auch ein kinderloses Ehepaar unter obigen Beziehungen berücksichtigt. Offerten mit Angabe der Gehaltsansprüche, bisherige Tätigkeit und Beigabe von Zeugnisabschriften sind unter Chiffre K. M. 7 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel zu richten.

Verwalterstelle. Konsumgenossenschaft sucht einen im Genossenschaftswesen erfahrenen tüchtigen Verwalter. Offerten unter Chiffre A. W. 6 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Für die Bäckerei (Dampfbackofen) eines Konsumvereins im Kanton Zürich wird ein durchaus tüchtiger, selbständiger und solider **Oberbäckermeister** gesucht. Offerten unter Chiffre J. T. 4 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Angebot.

Eheleute in den besten Jahren, geschäftstüchtig, branchekundig in Kolonialwaren und Delikatessen, wünschen die Leitung eines Konsumvereins zu übernehmen. Offerten unter Chiffre L. O. 5 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Wir empfehlen unseren Vereinsverwaltungen

Röstkaffee

ganz und gemahlen

Unsere Röstkaffee

nehmen bei gleichen Preisen punkto Qualität den Kampf mit jedem Konkurrenzprodukte auf

Instruktionskurs

für

Vorstands-Mitglieder des Kreises VIII

Dem Beschlusse der Kreiskonferenz vom 9. Mai 1915 in Wil nachkommend, veranstalten wir einen Instruktionskurs für Vorstandsmitglieder

Sonntag, den 30. Januar 1916

im Gasthaus „zum Rebstock" in Sargans.

Beginn morgens 9½ Uhr.

Zu diesem Kurse werden eingeladen die Vorstände der Konsumvereine von Weesen bis Ragaz und von Sargans bis Gams.

Programm:

1. Wesen, Grundsätze und Nutzen der Konsumvereine.
2. Grundprinzipien der Statuten.
3. Organisation und Betrieb.
   (Arbeitsteilung, Kontrolle, Warenkenntnis, Lebensmittelgesetz.)

Referenten:

1 u. 2. Herr G. Meier, Aktuar des Kreisvorstandes.

3. Herr A. Honegger, Verwalter des Konsumvereins Uzwil.

Wir laden die Vereinsvorstände ein, recht zahlreich an diesem Kurse teilzunehmen, welcher geeignet sein wird, nicht nur den jüngern Mitgliedern Belehrung, sondern auch den ältern Anregung zu bieten.

Wir möchten auch empfehlen, Mitglieder der Rechnungskommission abzuordnen, da es für diese nützlich sein wird, über den Betrieb der Konsumvereine orientiert zu werden.

Für den Kreisvorstand VIII,

Der Präsident: **J. Baumgartner,** Herisau.

Der Aktuar: **G. Meier,** Uzwil.

Herisau und **Uzwil,** den 10. Januar 1916.

NB. **Gemeinsames Mittagessen im Rebstock à Fr. 1. 60.** Die Vereine sind gebeten, die Zahl ihrer Delegierten bis spätestens am 28. Januar Herrn G. Meier in Uzwil anzumelden.

Kakao Union

hat in jeder sparsamen Küche einen Ehrenplatz.

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

XVI. Jahrgang | Basel, den 15. Januar 1916 | No. 3

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.
Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Das Verhältnis von Jahresumsatz und Warenvorrat, die Lagerdauer und die daraus abgeleiteten Betriebsgrundsätze für die Verwaltung von Konsumvereinen. — Ein Neujahrswunsch. — Die Preistreibereien der Konsumenten. — Die Besteuerung der Genossenschaften im neuen zürcherischen Steuergesetzentwurf. — Steuerfreiheit der Rückvergütungen in Deutschland. — **Volkswirtschaft:** Schweizerische Konkursstatistik. Gold und Silberwaren. Höchstpreise in Holland für den Monat Dezember 1915. Gold und Krieg. — **Tarifvertragswesen in Genossenschaftsbetrieben:** Der Tarifvertrag für die Schuhmacherei der Konsumgenossenschaft Bern. — **Aus der Praxis:** Nachahmenswerte Neuerungen in Jahresberichten. — **Bewegung des Auslandes:** Deutschland. — **Aus unserer Bewegung:** Goldach, Zweisimmen. — **Verbandsnachrichten.**

Das Verhältnis von Jahresumsatz und Warenvorrat, die Lagerdauer und die daraus abgeleiteten Betriebsgrundsätze für die Verwaltung von Konsumvereinen.

Von Prof. Dr. J. Fr. Schär.

(Fortsetzung und Schluss.)

Einfluss der Lagerdauer auf den Betrieb eines Konsumvereins.

Lange Lagerdauer ist gleichbedeutend mit einem verhältnismässig grossen Warenvorrat, der auch ein grösseres Betriebskapital erfordert und grössere Betriebskosten und grössere Gewinnaufschläge nötig macht als eine kurze Lagerdauer. Wir können dazu sagen: je kürzer die Lagerdauer, desto kleiner der Warenvorrat und das Betriebskapital, desto kleiner auch die Aufschläge für Betriebskosten und Zinsverlust, desto öfter auch im Jahre die Wiederholung des einmaligen Gewinns. Zunächst muss hier auf einen Wesensunterschied hingewiesen werden zwischen Privathandel und dem sozialen Handel der Konsumvereine. Der Privathandel folgt hier in Bezug auf die Lagerdauer dem Grundsatze: schneller Umsatz, kleiner Nutzen, oder, wie das Sprichwort sagt: «Ein schneller Groschen ist besser als ein langsamer Taler». Wer im Jahre seinen Vorrat nur einmal umsetzt und den gleichen Gewinn erzielen will, muss den Gewinnaufschlag zum Ankaufspreise 15 mal so hoch ansetzen als sein Konkurrent, der seine Ware in 24 Tagen umsetzt. Deswegen besteht die Handelskunst des privaten Handels hauptsächlich in einem schnellen Umsatz. Dieses Motiv, den Gewinn so oftmals als möglich zu wiederholen, d. h. die Lagerdauer zu verkürzen, fällt beim sozialen Handel weg, weil der Konsumverein das Gewinnprinzip vollständig ausschaltet und die Rückvergütung nach Verhältnis der Konsumtion der Genossenschafter berechnen muss, und weil die Grösse dieser Konsumtion gleich bleibt, ob die Waren schnell oder langsam umgesetzt werden. In allen anderen Punkten, die für eine Abkürzung der Lagerdauer sprechen, muss auch der soziale Handel im Konsumverein nach den gleichen Grundsätzen arbeiten wie der Privathandel. Es betrifft dies:

a) Die direkten Kosten der Lagerung. Die Lagerkosten wachsen proportional mit der Lagerdauer. Je kürzer daher die Lagerdauer, desto kleiner der Aufschlag für die Lagerung.

b) Die für das Lager aufgewendete Arbeit und Unkosten verschiedener Art. Fast sämtliche Waren erheischen während ihres Lagers eine sorgfältige Behandlung gegen inneren und äusseren Verderb; die einen müssen gegen Feuchtigkeit, die andern gegen Trockenheit, die einen gegen Wärme, die andern gegen Kälte, die einen gegen Licht, die andern gegen Wind und Wetter geschützt werden; die einen sind der Fäulnis oder Gärung unterworfen, die andern dem Auslaufen oder Verdunsten; den einen drohen Insekten (Wolltücher, Getreide, Mehl), den andern das Rosten, die Entfärbung, der Glanzverlust. Alle Lagerwaren ohne Ausnahme müssen gegen Feuerschaden und Diebstahl versichert werden. Alle in dieser Beziehung aufgewendeten Kosten werden selbstverständlich um so kleiner, je kleiner das Warenlager bezw. je kürzer die Lagerdauer ist.

c) Die Entwertung. Nur bei wenig Waren wird die Qualität bezw. der Wert auf dem Lager vergrössert (Wein, Spirituosen); bei den meisten tritt eine Entwertung ein, die um so grösser ist, je länger die Lagerdauer währt, am auffallendsten bei Modewaren, aber auch bei Schuhen, Tuchwaren, Haushaltungsgegenständen und verschiedenen Lebensmitteln tritt häufig eine Entwertung ein. Daher hat jeder Verwalter eines Konsum-

vereins die Pflicht, die Lager wiederholt zu revidieren und die unkurrenten Waren, die sogenannten Ladenhüter, so schnell als möglich abzustossen. In dieser Beziehung herrscht noch in vielen Konsumvereinen eine sträfliche Nachsicht und Gleichgültigkeit. Das kann jeder Kontrolleur der Warenlager bestätigen, der sich überzeugen muss, dass ganze Reihen von Waren, wie Merceriearikel, Haushaltungsgegenstände, Schuhwaren und Tuchwaren etc., in gleicher Zahl sich von Inventur zu Inventur fortschleppen, oft sogar zum Einkaufspreis, d. h. ohne die notwendigen Abschreibungen, eventuell, wenn es anders nicht geht, zu herabgesetzten Preisen.

d) Der Kapitalbedarf. Bei gleich grossem Umsatz wird derjenige Betrieb, der langsam umsetzt, auch mehr Kapital, eigenes oder fremdes, benötigen als sein Konkurrent, der einen schnellen Umsatz erzielt. Beispiel: Angenommen der Jahresumsatz im Einkaufswert sei bei A. und B. je 100,000 Franken; A. setzt in 30 Tagen, B. in 180 Tagen einmal um. Dann hat A. ein Durchschnittslager von Fr. 8333 und B. eines von Fr. 50,000. Aus diesem Beispiel wird klar, dass die Kunst, mit einem kleinen Kapital ein Warengeschäft zu betreiben, gerade im schnellen Umsatz liegt. Damit im Zusammenhang steht: je grösser die Lagerdauer, desto grösser der Zinsverlust. In dem oben erwähnten Beispiel lastet auf der einmal umgesetzten Ware bei A. 0,5 %, bei B. 3 % Zinsverlust; A. hat demnach in seiner Kalkulation für Zinsverlust nur den 6. Teil von dem einzusetzen, was B. zuschlagen muss.

Nachdem nun der Beweis erbracht ist, dass die Betriebskosten grösser oder kleiner werden, je nachdem die Lagerdauer zunimmt oder abnimmt, bleibt uns die Aufgabe, zu untersuchen, welche Mittel und Wege dem Konsumverein zu Gebote stehen, um die Lagerdauer abzukürzen.

Mittel zur Beschleunigung des Umsatzes.

Wie leicht einzusehen, liegen diese Mittel nach zweierlei Richtungen: einmal in der richtigen Abschätzung des zukünftigen Bedarfs und der danach bemessenen Ankaufsmenge und Gattung, kurz gesagt in der Einkaufskunst; sodann in der Förderung eines schnellen Verkaufs anderseits, also in der Verkaufskunst. Da die letztere beim Konsumvereinsbetrieb eine ganz untergeordnete Rolle spielt, jedenfalls bei weitem nicht die wie beim privaten Handel, so können wir unsere Untersuchungen auf den ersten Punkt, die Einkaufskunst, beschränken.

Die Einkaufskunst. Zu ihr zählen wir in erster Linie die Abschätzung des zukünftigen Bedarfs. Das richtige Mittel hierzu ist eine sorgfältige Absatzstatistik; diese muss sich auf jeden einzelnen Warenartikel erstrecken, insbesondere auch auf die Absatzschwankungen im Laufe des Jahres. Man kann durch diese Statistik festlegen, wieviel von jedem einzelnen Artikel in jedem Monat im Vorjahr abgesetzt worden ist. So ist unter der Voraussetzung einer gleichbleibenden Kundschaft, auf welche der Verwalter eines Konsumvereins sicher rechnen kann, ein zuverlässiger Anhaltspunkt gewonnen, um für die nächste Zukunft den Bedarf vorauszubestimmen oder einen Voranschlag für den Einkauf zu machen. Daher sollte ein solcher Voranschlag in keinem Konsumverein fehlen. Geht nun parallel damit eine stetige Kontrolle über den laufenden Absatz, so ist damit eine richtige Wegleitung zum Einkauf gewonnen. Für diese Arbeiten eignet sich besonders die graphische Darstellung mittelst Kurven, die das Steigen und Fallen der Absatzmengen jedes einzelnen Artikels veranschaulichen. An dem Steigen oder Fallen dieser Kurven in ihrem Vergleich zu früheren Jahren erhalten der Verwalter und mit ihm die Aufsichtsorgane sehr wertvolle Winke nicht nur für den Einkauf, sondern auch für verschiedene andere wichtige Dinge; kann doch das Fallen der Kurven verschiedene Ursachen haben, wie abnehmenden Bedarf der gleichbleibenden Kundschaft und ihrer Konsumkraft (sinkende Löhne, Arbeitslosigkeit) oder Verminderung der Kundschaft, oder mangelhafte Organisation und Propaganda, oder Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit der Verkäufer. Es sei hier noch zur Nachahmung für die grösseren Konsumvereine beigefügt, wie die grossen Warenhäuser ihren Einkauf organisiert haben. Die Einkäufer, die für den normalen Absatz verantwortlich sind, erhalten für jeden Monat einen nach Massgabe der vorjährigen Absatzstatistik und einen nach Massgabe des im Vormonat tatsächlich erzielten Absatzes korrigierten Einkaufskredit. Das hindert sie jedoch nicht, mit Fabriken und anderen Lieferanten grosse Jahreskontrakte abzuschliessen, wobei sie sich den Abruf nach Bedarf vorbehalten. Jeder Artikel, der in die Verkaufsabteilung hinein geht, erhält einen Zettel, auf dem das Eingangsdatum angegeben ist. Findet der Revisor bei seinen regelmässigen Kontrollen noch Lagergüter, so erhalten sie das «U»-Zeichen (unkurrent), deren Verkauf nun durch verschiedene Mittel beschleunigt wird.

Die schweizerischen Konsumvereine, die dem V.S.K. angeschlossen sind und in ihm ihre gemeinsame Einkaufszentrale besitzen, haben es verhältnismässig sehr leicht, ihre Bedarfsartikel, soweit sie vom V.S.K. bezogen werden können, einzukaufen; denn die einzelnen Konsumvereine haben sich weder um die Konjunktur des Weltmarktes noch um die Preise zu bekümmern; die Sorge wird ihnen durch die Organe des V.S.K. abgenommen, der ihnen jede Ware zum billigsten Grosshandelspreise unter Garantie für die Qualität der Ware liefert. Die einzelnen Konsumvereine haben also nur für das eine zu sorgen, die verschiedenen Warengattungen nach Bedarf und nach Menge rechtzeitig beim V.S.K. zu bestellen. Hierbei möchten wir eine Anregung machen, die nicht nur im Interesse der einzelnen Konsumvereine läge, sondern auch Arbeit und Kosten der Zentralstelle wesentlich verringern würde. Sie besteht in folgendem:

Jeder Verwalter oder Einkäufer des einzelnen Konsumvereins stellt die oben beschriebene Statistik des Warenumsatzes für jeden Monat des vorhergehenden Jahres auf. Jede erste Hälfte des Monats, spätestens bis zum 15., stellt er an Hand des vorjährigen Bedarfs für den zukünftigen Monat einen Bestellzettel mit genauer Qualitäts- und Quantitätsangabe für die einzelnen Warengattungen zu Handen des V.S.K. zusammen, worauf letzterer die Bestellung bis zum Monatsende ausführt. Einzelne Nachbestellungen würden selbstverständlich auch hierbei nicht vermieden werden können; aber in der Hauptsache würde sich die Zahl der Fakturen für jeden einzelnen Verein im Jahr auf 12 reduzieren lassen, so dass auch der V.S.K. für seine Mitglieder statt der unendlichen Zahl von einzelnen Fakturen

nur 400 × 12 oder 4800 grössere Fakturen ausstellen müsste. Bei einigem guten Willen liesse sich dieser Vorschlag leicht durchführen. Dadurch würde auch, wie leicht einzusehen, die Umschlagsdauer für die einzelnen Konsumvereine wesentlich, vielfach auf 40 bis 50 Tage abgekürzt werden können, indem die Sorge für einen ausreichenden Lagervorrat und damit ein erheblicher Bruchteil der Lagerdauer vom einzelnen Verein auf den V. S. K. übertragen werden könnte. Allerdings würde die monatliche Bestellung, die auf einem vom V. S. K. zu beziehenden vorgedruckten Formular ausgeführt werden könnte, für verschiedene Warenartikel, wie schon angedeutet, nicht vollständig durchgeführt werden können. Es betrifft dies diejenigen Warengattungen, die unerwartet grossen Absatz finden oder deren Absatz umgekehrt nur alle Viertel- oder Halbjahre ermittelt werden kann, wie z. B. Schuhwaren, Haushaltungsartikel, Manufakturwaren etc. Allein im Prinzip können gegen diese Anregung keine stichhaltigen Gründe ins Feld geführt werden. Es würde durch eine derartige rationelle Konzentration auf jährlich 12 Hauptbestellungen vielen Uebelständen im Verkehr zwischen den einzelnen Verbandsvereinen und der zentralen Einkaufsstelle abgeholfen werden, wie z. B. dem Mangel an Betriebskapital bei den neu gegründeten oder kapitalschwachen Vereinen, die sehr oft ihren Bedarf nicht richtig einschätzen, entweder nur Vorräte von der Hand in den Mund anschaffen oder umgekehrt diese für ein halbes oder ganzes Jahr zum voraus einkaufen und nachher die 30tägige Kreditfrist nicht einhalten können.

Zusammenfassung. Wir können die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammenfassen wie folgt:

In der Lagerdauer liegt der beste und zuverlässigste Masstab für den Betrieb eines Konsumvereins; insbesondere lässt sich daraus beurteilen, ob der Einkauf rationell oder irrationell organisiert ist; denn verhältnismässig lange Lagerdauer ist fast immer auf einen fehlerhaften Einkauf zurückzuführen. Verkürzung der Lagerdauer ist auch gleichbedeutend mit Verminderung der Betriebskosten, hauptsächlich auch mit Verminderung des notwendigen eigenen und fremden Betriebskapitals. Daher sollten Verwalter, Aufsichtsorgane, Rechnungsrevisoren der Konsumvereine es sich zur Pflicht machen, für jedes Geschäftsjahr die Lagerdauer zu berechnen, und zwar nicht nur im Durchschnitt der gesamten Waren, sondern für jede einzelne Hauptwarengattung. Stellt sich durch Vergleichung der diesjährigen Ergebnisse mit denjenigen der Vorjahre des eigenen Betriebes sowie denjenigen von mustergültig geführten Betrieben anderer Konsumvereine eine auffallende Verlängerung der Lagerdauer heraus, so muss den Gründen nachgeforscht und durch Reorganisation des Einkaufs dem Uebelstand abgeholfen werden. Diese Reorganisation wird hauptsächlich in der Richtung einer genauen Absatzstatistik und in einer auf Grund derselben ermöglichten Konzentration des Einkaufs liegen.

Nachtrag:

Lagerdauer, Preiskalkulation und Rückvergütung.

Der Einfluss der Lagerdauer auf den Betrieb eines Warengeschäftes wird erst in die richtige Beleuchtung gesetzt, wenn man bei der Festsetzung der Preise für die verschiedenen Warengattungen nach den Grundsätzen kalkuliert, wie sie der private Handel anwendet[1]), wonach auch die Rückvergütung bei Konsumvereinen nach Verhältnis der Lagerdauer umgestaltet werden müsste. Vom kalkulatorischen Standpunkt aus betrachtet, werden nämlich beim Privathandel die Zuschläge für den Reingewinn, der beim sozialen Handel den Mitgliedern des Konsumvereins in Form von Rückvergütung zugute kommt, nach der Umschlagsdauer abgestuft. Um den gleichen Jahresgewinn an den verschiedenen Warengattungen mit verschiedener Lagerdauer zu erzielen, wird man nämlich den einmaligen Gewinnaufschlag um so höher bemessen, je grösser die Lagerdauer ist. Angenommen, der Kaufmann beabsichtigte einen Jahresgewinn von 30% auf dem in Waren angelegten Kapital zu erzielen; wenn er nun zwei Warengattungen zu kalkulieren hat, die eine mit 90 Tagen, die andere mit 360 Tagen Lagerdauer, so dass die eine im Jahr viermal, die andere im Jahr nur einmal umgesetzt wird, so wird der Gewinnaufschlag auf der zweiten Warengattung auch viermal grösser sein müssen als auf der ersteren, bei der nur $7^1/_2$ % Gewinnaufschlag berechnet werden muss. Beispiel:

Futterstoffe mit einem viermaligen Jahresumschlag = Selbstkosten 100 % + Gewinnaufschlag $7^1/_2$ = Jahresgewinn 30%.

Konfektionswaren mit einem einmaligen Jahresumschlag: Selbstkosten 100% + Gewinnaufschlag 30% = Jahresgewinn 30%.

Wenn man nun diese Kalkulation des Privathandels auf den sozialen Handel der Konsumvereine übertragen will, so würden sich bei den verschiedenen Warengattungen folgende Preisabstufungen ergeben:

Warengattungen	Lagerdauer[1])		Umsatz im Jahr	Selbstkosten	Aufschlag für Rückvergütung	Jahresüberschuss
Brot	6 Tage	10 Tage	36 mal	100%	1%	36%
Milch	15 „					
Fleisch	7 „					
Schuhwaren	357 Tage	320 Tage	1,125 mal	100%	32%	36%
Haushaltungsgegenstände	309 „					
Wein	296 „					

Wie man sieht, würde sich der Aufschlag für die Rückvergütung bei Milch, Brot und Fleischwaren auf 1 % reduzieren, dagegen bei Schuhwaren, Haushaltungsgegenständen und Wein auf 32% erhöhen. Nach dem Kalkulationsprinzip der Konsumvereine, die auf alle Waren 8—10% zurückvergüten, gleichviel ob die betreffenden Warengattungen 10 mal oder nur einmal im Jahre umgesetzt werden, müssen also auch 8—10 % Aufschlag auf Brot, Milch und Fleischwaren gemacht werden, was offenbar unrichtig ist. Aus dieser Betrachtung leiten wir folgende Schlüsse ab:

1. Es ist unrichtig, wenn man auf alle Warengattungen die gleichen Aufschläge zu den Selbstkosten für die Rückvergütung kalkuliert, gleichgültig ob die Umsatzdauer 10, 100, 300 oder mehr Tage beträgt. Aus dieser unrichtigen Kalkulation ergeben sich folgende Tatsachen:

2. Es ist begreiflich, wenn die Konsumvereine Mühe haben, auf Milch, Brot und Fleischwaren, überhaupt auf die Waren mit kurzer Umschlagsdauer die gleichen Rückvergütungen herauszuwirtschaften wie auf Schuhwaren, Wein, Haushaltungsgegenstände etc. Daher kommt es auch, dass verschiedene Betriebe mit Defizit arbeiten, d. h. dass man die Rückvergütung für die eine Warengattung aus den

[1]) Ich habe hierbei namentlich die Warenhäuser im Auge.

[1]) Ich benütze hier die betreffenden Zahlen nach der Rechnung des A. C. V. Basel für 1912.

Ueberschüssen der andern Warengattungen bestreiten muss. So hat z. B. der A. C. V. in Basel in der 11jährigen Periode von 1898 bis 1908 im Milchgeschäft ein Defizit von Fr. 1,300,000.— gehabt.

3. Die Konkurrenz des privaten Handels wird wesentlich erleichtert hauptsächlich in den Artikeln mit kurzer Lagerdauer (Kolonialwaren, Brot, Milch, Fleisch); bei richtiger Kalkulation würden die Konsumvereine ihre Waren mit schnellem Umschlag wesentlich billiger abgeben können.

4. Da eine nach der Lagerdauer gestaffelte Preiskalkulation bei verschiedenen Warengattungen für die Konsumvereine ebenso unmöglich ist wie eine nach den gleichen Grundsätzen abgestufte Rückvergütung, so liegt das einzig richtige Auskunftsmittel für eine gerechte Preisfestsetzung aller Bedarfsgüter, ob mit kurzer oder langer Lagerdauer, darin, dass man einen möglichst kleinen Aufschlag für die Rückvergütung macht[1]). Wir können daher postulieren: je kleiner der Aufschlag für Rückvergütung, desto kleiner auch überhaupt die prozentuale Rückvergütung, desto gerechter die Verteilung der Bedarfsgüter, desto wirksamer auch die Konkurrenz gegen den Privathandel.

Ein Neujahrswunsch.

In der Neujahrsbetrachtung der «Konsumgenossenschaftlichen Praxis» finden wir einen Neujahrswunsch enthalten, den auch wir den schweizer. Genossenschaftern mitteilen wollen, da er ihnen ebenfalls nottut. Es heisst daselbst: «Ein weiteres Friedensziel erblicken wir in der weiteren genossenschaftlichen Durchbildung des Volkes, insbesondere der Mitglieder der Konsumvereine. Es muss den breiten Massen des Volkes immer klarer werden, dass die Gemeinsamkeit der Interessen und die Schwäche der eigenen Existenz sie zwingt, gemeinsam stark zu werden. Der Grundsatz des Genossenschaftswesens: einer für Alle und Alle für Einen, muss Gemeingut des Volkes werden. Wenn dieses Ziel erreicht würde, dann würde in der Zukunft die gemeinsame Kraft des [werktätigen] Volkes stark genug sein, alle profitgierigen Anschläge des privaten Kapitals abzuwehren.»

Die Preistreibereien der Konsumenten.

Nicht nur die Warenersteller und Händler, sondern auch die Konsumenten tragen ihr gut Teil bei zu den aussergewöhnlichen Preissteigerungen, die die Kriegszeit mit sich bringt. Die erste Angst zu Beginn des Krieges hat uns schon gezeigt, dass die Verbraucher in ihrer Eigensucht alles tun, um eine Knappheit auf dem Warenmarkt zu erzeugen, deren Folge dann Preiserhöhungen sein müssen. Die Konsumenten bilden ja keineswegs eine einheitliche Masse. Wir müssen unterscheiden zwischen dem Teil der Konsumenten, der buchstäblich von der Hand in den Mund lebt und zwischen den Konsumenten, die darüber hinaus Mittel besitzen, um an die Zukunft zu denken. Die Familien, die von der Hand in den Mund leben, vermögen den Markt nicht zu verwirren, wohl aber die, die die Mittel haben, um mehr einkaufen zu können, als sie momentan brauchen. Je mehr Mittel vorhanden sind, desto mehr ist man darauf bedacht, sich von den Wirkungen der Teuerung freizuhalten, indem man sich auf Wochen und Monate hinaus mit bestimmten Waren ausgiebig verproviantiert. Wenn das schliesslich nur Familien tun würden, die wirklich in bedrängten und beschränkten Verhältnissen leben, so würde man gegen die eingeschlagene Versorgungspolitik nicht viel sagen können, aber da die Hamsterpolitik hauptsächlich von Familien betrieben wird, die es schliesslich nicht nötig hätten, der Bevölkerung, die von der Hand in den Mund lebt, die Lebensmittel vor allem zu verteuern, die höhere Lebensmittelpreise bezahlen könnten, ohne dass sie dadurch in ihrer Lebenshaltung unangenehm beeinflusst würden, so muss man doch einmal auf dieses preistreibende Moment hinweisen. Aendern wird man ja durch einen solchen Hinweis nichts können, aber gezeigt soll werden, wie dieses Nuransichselbstdenken der Konsumenten die Lebensmittelpreise beeinflusst. Hier ein Beispiel aus allerjüngster Zeit. Kaum tauchte die Besorgnis auf, dass die Eier teurer werden könnten, als sofort die Nachfrage der Hausfrauen in einer noch nie dagewesenen Weise sich plötzlich bemerkbar machte. Wir sprechen hier von Berlin, aber anderswo wird es wohl ähnlich sein. (Auch in der Schweiz. Die Red.) Frauen, die sonst nie daran dachten, Eier zu konservieren, kauften nicht Dutzende, sondern oft Hunderte zusammen, um ja den späteren teuren Eierpreisen sicher zu entgehen. Dass durch diese plötzliche Steigerung der Nachfrage über den normalen Bedarf hinaus die Vorräte schnell erschöpft werden und die Preise ganz ungebührlich in die Höhe gehen müssen, das müsste sich der grössere Teil dieser Frauen, die meist zu den gebildeten Kreisen gehören wollen, doch selbst sagen, aber sie denken nicht daran, das Verkehrte ihrer Handlungsweise einzusehen, sind auf ihr vorsorgliches Handeln noch wunder wie stolz und halten die Hausfrau, die nicht nach dieser kurzsichtigen Hamsterpolitik handelt, womöglich noch für dumm oder leichtsinnig. Privatwirtschaftlich betrachtet mögen sie sogar recht haben. Aber eben so sicher ist, dass diese Ankaufpolitik, an der sich die bemittelten Familien vornehmlich beteiligen, den Eiermarkt in Berlin während der letzten Wochen von Ware so sehr entblösst hat, dass die Preise überaus scharf in die Höhe gegangen sind. Die nämlichen Frauen klagen aber nichtsdestoweniger über die hohen Preise, die sie durch ihr kurz- und eigensüchtiges Einkaufen zum Teil mit herbeiführen. Dass gegen derartige Preistreibereien der Konsumenten nichts gemacht werden kann, dürfte auch der einsehen, der glaubt, den Tauschverkehr mit Zwangs- und Gewaltmassregeln meistern zu können. Man kann weder die Abstufungen der Konsumenten nach ihrem wirtschaftlichen Vermögen, noch ihre Eigensucht wegdekretieren, sondern muss sie bei allen Massnahmen und Betrachtungen als eine gegebene Grösse berücksichtigen. Für die bemittelten Schichten der Konsumenten schaden hohe Preise wirklich nicht viel, um so mehr müssen wir an die Verbraucher-

[1]) Für eine Rückvergütung sprechen bekanntlich andere Motive, die möglicherweise noch mehr ins Gewicht fallen als rein kalkulatorische Grundsätze; einstweilen wird man nur gegen übermässige Rückvergütung Stellung nehmen und eine mässige im Umfange von 5—6% beibehalten müssen.

kreise denken, die zwar auch über Eigensucht verfügen, aber leider nicht über die Mittel, der Eigensucht so nachzugeben wie die andern. Ihnen müssen Staat und Gemeinden, so wie die Dinge heute liegen, helfend entgegenkommen, und die Lasten einer solchen Hilfe sollen dann in der Hauptsache von den Konsumentenschichten gezahlt werden, die durch ihre private Wirtschaftspolitik ihr reichlich Teil zu der gegenwärtigen Teuerung beigetragen haben.

Diese sehr beherzigenswerten Ausführungen, die auch auf unsere schweizerischen Verhältnisse passen, entnehmen wir der «Konjunktur» von Richard Calwer.

Auch einzelne unserer Konsumvereinsverwaltungen könnten aus den obigen Darlegungen eine Lehre ziehen, und zwar in dem Sinne, möglichst den ganzen Güterbedarf durch den V. S. K. einzudecken. Nur der organisierte Wareneinkauf wirkt preisausgleichend; sobald die einzelnen Konsumvereine auf dem schweizerischen Warenmarkt als selbständige Käufer auftreten, helfen sie mit, den Konsumenten die Warenpreise zu steigern und damit verstossen sie gegen ihre ökonomischen Pflichten, den schwachen Konsumenten zu dienen.

Die Besteuerung der Genossenschaften im neuen zürcherischen Steuergesetzentwurf.

Am 11. Januar 1916 gelangten im zürcherischen Kantonsrat die Vorschriften aus dem neuen Steuergesetzentwurf über die Besteuerung der juristischen Personen zur Behandlung. Dieselben sind im wesentlichen in den §§ 23, 23a und 24 enthalten und lauten folgendermassen:

§ 23. «Für die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften, wie landwirtschaftliche, Konsum- und Versicherungsgenossenschaften, und für die Vereine wird die Ertragssteuer nach den für das Einkommen natürlicher Personen festgesetzten Steuereinheiten (§ 12), die Kapitalsteuer gleich der Ergänzungssteuer für die natürlichen Personen (§ 21) berechnet.»

§ 23a. «Für Aktiengesellschaften, sowie für solche Genossenschaften, die ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach nicht zu den in Absatz 1 genannten Genossenschaften gehören, beträgt die Ertragssteuer halb so viele Prozente des Reinertrages, als dieser Prozente des steuerpflichtigen Kapitals ausmacht, aber höchstens 10% des Reinertrages; die Kapitalsteuer beträgt eins vom Tausend des steuerpflichtigen Kapitals.»

§ 24. «Als steuerpflichtiger Reinertrag gelten:

1. der Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung, abzüglich des Saldovortrages aus der letzten Rechnung;
2. alle vor Berechnung des Aktivsaldos ausgeschiedenen, für solche Verwendungen beanspruchten Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht als geschäftsmässig begründete Betriebsausgaben betrachtet werden können (Aufwendungen für Anschaffung und Verbesserung von Vermögensobjekten, Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital, freiwillige Zuwendungen an Dritte und dergleichen);
3. Abschreibungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind.

Dagegen sind nicht als steuerpflichtiger Reinertrag, sondern als Betriebsausgaben zu behandeln:

1. Zuweisungen an kapitalsteuerfreie Fonds der Pflichtigen;
2. Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen, Rückvergütungen an Mitglieder und Kunden;
3. Von Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit an ihre Mitglieder zur Verteilung bestimmte Ueberschüsse.»

Für die Kommission referierte über diese Vorschläge Herr **Dr. H. Balsiger-Moser,** auf den diese Vorschläge im Wesentlichen zurückgehen und nach seinem Votum erfolgte ohne weitere Diskussion oder Opposition einstimmig Annahme der §§ 23 und 23a, während bei § 24 ein «Mittelstands»-Vertreter, Herr Spörri-Maag, Einsprache gegen die Steuerfreiheit der Rückvergütungen erhob. Die Beratung hierüber konnte noch nicht zu Ende geführt werden.

Da die neue Regelung der Besteuerung der Genossenschaften im Kanton Zürich auch ausserhalb des Kantons von Interesse ist, reproduzieren wir nachstehend das uns im Manuskript zur Verfügung gestellte Votum des Herrn Dr. Balsiger in seinen wesentlichen Partien:

Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren!

Der Entwurf Ihrer Kommission vom 15. Februar 1915 enthielt in § 23 den Vorschlag, dass für Aktiengesellschaften und Genossenschaften mit Hauptsitz und Geschäftstätigkeit im Kanton Zürich die Ertragsteuer halb so viele Prozente des Reinertrages betragen soll, als der Reinertrag Prozente des Betriebskapitals ausmacht, aber höchstens 10% des Reinertrages. Es sollten also auch Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften ihre Ueberschüsse nach dem Verhältnis zum Betriebskapital versteuern.

Für die Kapitalsteuer für alle diese juristischen Personen war ein Ansatz 1 vom 1000 des Betriebskapitals vorgesehen.

Diese Regelung war von der Kommission nicht zuletzt deshalb vorgeschlagen worden, weil die grossen Konsumvereine ausnahmslos das Bestreben zeigen, aus ihren Rechnungsüberschüssen Zuwendungen an ordentliche und ausserordentliche Reserve-Konti zu machen und in dieser Form nicht unerhebliche Gesellschaftsfonds zu äufnen. Dem Bestreben dieser Genossenschaften liegt die Absicht zu Grunde, möglichst aus eigener Kraft die Betriebsmittel zu beschaffen, welche die Erfüllung des Genossenschaftszwecks erfordert.

Zugleich fand man in den Statuten der grösseren Konsumvereine, wie in der Schweiz so auch im Kanton Zürich, die Bestimmung, dass die Mitglieder im Falle der Auflösung der Genossenschaft keinen Anspruch auf Verteilung dieser Reserven unter sie erheben können. Die Kapitalien, welche auf diese Weise in Konsumgenossenschaften gesammelt werden, sollen also dauernd ausschliesslich den sozialen Zwecken dienen, deren Erfüllung sich jene zur Aufgabe gestellt haben. In solchen genossenschaftlichen Reserven angelegte Gelder hat man deshalb auch «soziale Kapitalien» genannt.

Grundsätzlich ist dagegen eine Beteiligung der Mitglieder mit Anteilen, seien sie einbezahlt oder nicht, bei diesen Genossenschaften nicht erforderlich und je grössere «soziale Kapitalien» in Form von Reserven angesammelt werden, desto weniger ist es auch notwendig, von den einzelnen Mitgliedern die Zeichnung von Anteilscheinen zu verlangen. So sehen wir denn, dass die Mitglieder des grössten Konsumvereins der Schweiz, des «Allgemeinen Konsumvereins Basel», gar keine Anteile zu zeichnen haben, und auch in keinerlei Weise für die Verpflichtungen der Genossenschaft haften, was alles nur deshalb möglich ist, weil es dieser Genossenschaft gelang, bedeutende Reservestellungen zu machen.

Im Kanton Zürich aber ist die Entwicklung noch nicht so weit gediehen. Die Vereine vom Verband schweiz. Konsumvereine verlangen noch die Uebernahme und Einzahlung von Anteilen seitens der Mitglieder; der eine Verein verlangt Fr. 10.—, der andere Fr. 20.—, ein dritter Fr. 30.— pro Mitglied. Anteile von 50 Franken dürfen in der Regel das Maximum dessen darstellen, was in schweizerischen Konsumvereinen bezüglich der Höhe der Anteile gefordert wird. Indem nun die Kommission des Kantonstates mit ihrem Antrage vom 15. Februar 1915 den Vorschlag machte, den Ueberschuss dieser Genossenschaften nach dessen Verhältnis zu den eigenen Betriebsmitteln, Reserven aller Art plus Anteilkapital, zu besteuern, war sie von dem Wunsche geleitet, die Ansammlung solcher gesellschaftlicher Fonds zu fördern. Je mehr diese anwachsen, desto kleiner wird eben das prozentuale Verhältnis des Ueberschusses zu ihnen, und damit auch umso geringer der Prozentsatz der für die Berechnung der sog. Ertragssteuer massgeblich wäre.

Berechnungen ergaben auch, dass die Besteuerung der Konsumvereine des Kantons, soweit sie dem Verband schweiz. Konsumvereine angehören, nach dem vorgesehenen Modus in der Praxis keine Schwierigkeiten verursacht hätte.

Trotzdem erschien die Lösung keine ideale. Sie war eben einer Regel nachgebildet, die in allererster Linie nicht für die Genossenschaften, sondern für Aktiengesellschaften gesucht worden war, eine Regel, die bezweckte, die Ansammlung privater Kapitalien bei den Aktiengesellschaften des Kantons Zürich zu fördern und zu mehren, aber dem Wesensunterschied zwischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften keine Rechnung trug.

Dieser Wesensunterschied ist vielmehr wirtschaftlicher und sozialer Natur als rechtlicher. Er zeigt sich vor allem in der Art und Weise, wie der Rechnungsüberschuss verteilt wird. Bei der Aktiengesellschaft wird er nach Massgabe des Aktienbesitzes verteilt und nach demselben Masstabe gelangt ein allfällig vorhandenes Aktivvermögen im Falle der Auflösung zur Verteilung. Bei der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaft dagegen wird der Rechnungsüberschuss, sofern und soweit er überhaupt verteilt wird, nicht nach Massgabe des Anteilbesitzes der Mitglieder verteilt, sondern nach Massgabe der Leistungen der Mitglieder für die Genossenschaft, wobei es gleichgültig ist, ob diese Leistung in A r b e i t bestehe, wie bei den Produktiv-Genossenschaften, in W a r e n b e z ü g e n, wie bei den Konsumvereinen und landwirtschaftl. Genossenschaften, soweit solche Bezugsgenossenschaften sind; oder in L i e f e r u n g e n, wie das wiederum bei andern Genossenschaftsgebilden der Fall ist. Unser bestehendes Recht nimmt auf diesen heute äusserst verbreiteten Typus der Genossenschaft keine Rücksicht. In der Schweiz kann ein Konsumverein, der den Charakter einer Wirtschafts-Genossenschaft besitzt, gar wohl als Aktiengesellschaft konstituiert werden und umgekehrt kann eine Korporation, die ihrem ganzen wirtschaftlichen Wesen nach eine Aktiengesellschaft ist, in das Kleid einer Genossenschaft gesteckt werden.

Die Verhandlungen des Kantonsrates vom Frühjahr 1912 lieferten nun schliesslich den Beweis, dass die im § 23 der Kommissionsvorlage vom 15. Februar 1915 getroffene Lösung nicht hinreiche. Der Mangel der damaligen Lösung trat klar zu Tage, als seitens der Vertreter landwirtschaftlicher Genossenschaften die Frage aufgeworfen wurde, wie denn bei solchen Genossenschaften, die kein Anteilscheinkapital und in der Regel auch nur bescheidene Reserven besitzen, das Betriebskapital berechnet werden solle, zu welchem der Ueberschuss ins prozentuale Verhältnis zu setzen wäre. Die Vorschüsse, die diesen Genossenschaften auf Grund ihrer Solidarhaft von Banken im Bedarfsfalle gewährt werden, zum Betriebskapital zu rechnen, ging aus verschiedenen Gründen nicht an, vor allem deswegen nicht, weil nach demselben § 23 auf dem Betriebskapital eine Kapitalsteuer entrichtet werden soll. Bankvorschüsse aber sind Schulden und auf Schulden in diesem einen Falle Steuern zu beziehen, hätte logischerweise dazu genötigt, dies auch in andern Fällen zu tun. So hätte man schliesslich dazu kommen können, die Kapitalsteuer einfach auf den Bilanzsummen zu beziehen, zu der ja auch Baukredite und andere Schulden gehören. Ein solches System erschien von vornherein unannehmbar.

Aber auch der Versuch, von der Fiktion auszugehen, dass jedes Mitglied der landwirtschaftlichen Genossenschaften einen Anteil von 50 Franken übernommen habe, scheiterte. Diese Lösung hätte zwar erlaubt, dass man grundsätzlich bei der Formel des früheren § 23 auch für die Konsumvereine und die landwirtschaftl. Genossenschaften etc. geblieben wäre, allein, als man dazu überging, an Hand einiger Beispiele zu berechnen, wie die Steuerrechnung sich auf Grund einer solchen Fiktion stellen würde, erkannte man, dass den landwirtschaftl. Genossenschaften nicht wesentlich geholfen wäre. Es wäre nötig gewesen, den supponierten Anteil pro Mitglied auf ein vielfaches von 50 Franken anzusetzen, und das wiederum hätte sich gegenüber den Genossenschaften gleicher Art vom Basler Verbande nicht rechtfertigen lassen, weil bei diesen andern Genossenschaften ein Anteil von 30 Franken pro Mitglied schon sehr hoch und selten ist.

Eine wirklich klare und einfache Lösung konnte sich daher nur dann ergeben, wenn man für alle auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften eine von den Aktiengesellschaften gänzlich verschiedene Formel suchte. Diese Formel fand man, indem man schlechthin darauf verzichtete, die Ertragssteuer dieser Genossenschaften nach ihrer relativen, ins Verhältnis zum Betriebskapital gesetzten Höhe zu bemessen, sondern sich dazu entschloss, den Ueberschuss der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften nach seiner a b s o l u t e n Höhe zu besteuern. Damit war auch die Berechnung der Ertragssteuer bei den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften nach den für das Einkommen natürlicher Personen festgesetzten Steuereinheiten gegeben, immerhin in der Meinung, dass Bestimmungen, deren Anwendung nur auf natürliche Personen einen Sinn hat, wie z. B. der Abzug des Existenzminimums, bei den Genossenschaften ausser Betracht fallen.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet zwischen «auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften» und solchen, welche ihrem Wesen und ihren Zwecken nach zu den Aktiengesellschaften gehören. Die Bezeichnung: «auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaft» ist unserer Staatsverfassung entnommen und in diese ist sie aus der genossenschaftlichen Literatur hineingekommen. Freilich verstund man zu der Zeit, als unsere Staatsverfassung entworfen und beraten wurde, unter «auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaft», in erster Linie Produktivgenossenschaften, wie sie damals wie Pilze aus der Erde schossen. Allein die Bezeichnung trifft auch zu bei Genossenschaften, die nicht einen höheren Anteil am Arbeitsertrag ihrer Mitglieder bezwecken, sondern eine bessere Verwertung des schon vorhandenen und als Einkommen schon besteuerten Arbeitslohnes oder andern Einkommens erstreben. Solche Gebilde treffen wir auf allen möglichen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Weitaus die zahlreichste Gruppe bilden die Konsumvereine, deren es im Kanton Zürich etwa 130 an der Zahl gibt, wenn man die Vereine des Verbandes ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften und diejenigen des Verbandes schweiz. Konsumvereine zusammenzählt. Ein ausserordentlich grosser Teil der Bevölkerung des Kantons Zürich ist an diesen Genossenschaften interessiert; so zählt der grösste Konsumverein des Kantons, der Lebensmittel-Verein Zürich, allein an die 28,000 Mitglieder, wobei häufig nur eine Person aus demselben Haushalt die Mitgliedschaft erworben hat. Eine andere Gruppe bilden die Bau- und Wohn-Genossenschaften, soweit sie für den Wohnungsbedarf ihrer Mitglieder sorgen, eine dritte Gruppe könnte gebildet werden aus Krankenkassen, die als Genossenschaften konstituiert sind, eine weitere aus Versicherungs-Genossenschaften, eine fünfte aus Produktiv-Genossenschaften, wie sie in den letzten Jahren auf neuen Grundlagen und nach anderen Gesichtspunkten als in den 70er Jahren entstanden sind. Den auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften gleichzustellen sind Vereine mit wirtschaftlichen Zwecken. Diese müssen im Gesetze deshalb, allerdings nur deshalb erwähnt werden, weil sonst die Möglichkeit bestünde, dass Genossenschaften sich durch Umwandlung in Vereine der Besteuerung entziehen könnten. Unter auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften sind sodann auch solche zu verstehen, die nicht von denjenigen Kreisen selber gegründet worden sind, denen durch die Genossenschaft geholfen werden soll, sondern z. B. von gemeinnützigen Vereinigungen, in der Absicht oder Voraussicht, dass diejenigen Bevölkerungskreise, in deren Dienst die Genossenschaft gestellt wird, sich ihr anschliessen werden, sodass letzten Endes erst eine wirklich auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaft entsteht.

Indem der zürcherische Gesetzgeber alle diese Genossenschaftsgebilde zu einer Gruppe vereinigt, die er steuerrechtlich unabhängig von den Aktien-Gesellschaften behandelt, wird er nicht nur dem Wesen und dem sozialen Wirken dieser Genossenschaften gerecht, sondern er fördert auch durch diese Unterscheidung auf das Wirksamste die Reform des bestehenden schweizerischen Genossenschaftsrechts, insofern, als bei der Anwendung des § 23 in der Praxis bei jeder einzelnen Untergruppe von auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften eine Anzahl von Fragen geprüft werden müssen. Die Lösung mag dann und wann auf Schwierigkeiten stossen, der Steuerpraktiker mag im einen und andern Falle eine früher von ihm gefundene Lösung später verwerfen und durch eine andere ersetzen: die Sammlung all dieser Lösungen zusammen wird aber nichtsdestoweniger eine äusserst wertvolle Vorarbeit sein. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Anwendung der Bestimmung ergeben, sind nicht unüberwindbar, obgleich der Steuerpraktiker nicht auf äussere Merkmale wird abstellen können. Solche äussere Merkmale im Steuergesetze aufzustellen, muss sich der Gesetzgeber versagen. Er muss dies zunächst schon aus dem Grunde unterlassen, weil die Festsetzung äusserer Merkmale in einem Steuergesetze sofort Veranlassung zu Gesetzesumgehung böte, sobald ein Interesse auftauchen würde, das die Umgehung wünschbar erscheinen liesse. Er muss die Festsetzung äusserer Merkmale im Steuergesetze aber auch deshalb unterlassen, weil sie viel zu umfangreich würde. Jede einzelne Untergruppe weist eben ihre besonderen Merkmale auf. Dazu kommt, dass das wirtschaftliche Leben fortgesetzt neue Arten von genossenschaftlichen Gebilden schafft, und wahrscheinlich wird die Not, die so oft die Beraterin war bei der Gründung genossenschaftlicher Organisationen, nach dem Kriege noch in weit höherem Masse, als zuvor, zum genossenschaftlichen Zusammenschlusse auf allen möglichen Gebieten zwingen.

Es ist daher nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass die Zukunft uns noch verschiedene Arten von Genossenschaftsgebilden bringt, die in keinen Rahmen passen würden. Auch aus diesem Grunde muss es also der Praxis überlassen werden, worin sie im einzelnen Falle die Kriterien der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften sehen will. Das soziale Wesen und Wirken, der nicht kapitalistische Charakter muss den Ausschlag geben. Dabei wird entscheidend bleiben, nach welchem Modus der Rechnungsüberschuss verteilt wird. Eine Verteilung des Ueberschusses nach Massgabe des Anteilbesitzes wird darauf hinweisen, dass der Praktiker keine auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaft vor sich hat, sondern eine Genossenschaft im Sinne des § 23 a.

Allein es ist richtiger, dieses Merkmal im Gesetze selbst nicht niederzulegen, weil ja auch die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften ihre Anteile verzinsen müssen, und obgleich dieser Teil des Ueberschusses in der Regel nur eine bescheidene Summe ausmacht, so könnte er doch als Teil des Rechnungsüberschusses betrachtet werden, selbst dann, wenn er nach oben statutarisch beschränkt ist, wie die Statuten der meisten Konsumvereine es vorschreiben. Da bei diesen Genossenschaften der Anteil zumeist nur die Summe oder einen Teil der Summe darstellt, bis zu welcher das Mitglied der Genossenschaft haftet, die Verzinsung eine beschränkte zu sein pflegt, ferner diese Anteile wie Obligationen und andere Schuldverpflichtungen gekündigt werden können, so hat allerdings in genossenschaftlichen Kreisen die Auffassung Platz gegriffen, dass die Verzinsung des Anteilkapitals gleich wie diejenige von andern Schulden, wie z. B. Obligationen, Kassascheinen etc. aus der Betriebsrechnung und nicht aus dem Rechnungsüberschusse zu bestreiten sei. Jedenfalls ist es richtiger, im Gesetze selbst keine äusseren Merkmale festzusetzen. Das mag der eidgenössische Gesetzgeber später tun.

Für die ersten drei Jahre dürfte die Ertragssteuer, welche die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften nach dem heutigen Vorschlage zu entrichten haben, diese nicht schwerer belasten, als

es nach dem früheren Entwurfe der Fall gewesen wäre. Wenn aber das neue Taxationsverfahren nicht halten sollte, was man von ihm verspricht, so werden die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften vielleicht doch eine nicht unbedeutende Steuerlast zu tragen haben. Indes teilen sie in diesem Falle das Schicksal der natürlichen Personen. Ein Besseres verlangen sie auch nicht.

Die Kommission findet, dass die Genossenschaften, die auf Selbsthilfe beruhen, in der Meinung und unter der Voraussetzung, dass sie nicht zur Besteuerung der Rückvergütung herangezogen werden, eine etwas höhere Kapitalsteuer als die Aktiengesellschaften entrichten dürften. In der Vorlage der Kommission ist daher der Ansatz der Kapitalsteuer für diese Genossenschaften um $^1/_2$ pro mille höher angenommen als für Aktiengesellschaften. Man kann diese, übrigens nicht sehr einträgliche, Kapitalbesteuerung auch dadurch rechtfertigen, dass die vielen kleinen Anteile von 10, 15 und 20 Franken, nur in ihrer Gesamtsumme bei den Genossenschaften selbst besteuert werden können, bei den einzelnen Anteilbesitzern aber nicht wohl fassbar sind. Nachdem das weitere Studium und die gründliche Umarbeitung des ganzen Abschnittes C, der von den Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen handelt, dazu geführt hat, dass man den Ausdruck Betriebskapital gänzlich fallen liess, nunmehr im Gesetze nur noch von steuerpflichtigem Kapital die Rede ist und dieser Begriff sehr genau präzisiert wurde, dürfte die schwach erhöhte Kapitalsteuer auch für die Genossenschaften annehmbar sein.

Steuerfreiheit der Rückvergütungen in Deutschland.

In Deutschland ist man zurzeit mit der Vorbereitung einer Kriegsgewinnsteuer beschäftigt; hiefür kommen in erster Linie die juristischen Personen in Betracht. Im Gegensatz zum Vorgehen vor 4 Jahren bei dem «Wehrbeitrag» werden diesmal auch die Genossenschaften zur Steuer herangezogen. Dagegen ist erfreulich, dass überall in den vorberatenden Behörden, in der Budgetkommission des Reichstages wie auch im Reichstage selbst, als selbstverständlich erachtet wurde, dass bei der Besteuerung der Einkaufs- und Produktivgenossenschaften als Geschäftsgewinn nur das betrachtet wird, was pro rata des einbezahlten Kapitals verteilt wird. Rückvergütungen auf Warenbezüge sind also steuerfrei. Ohne Widerspruch wurden diese Entschliessungen des Reichsschatzsekretärs im Reichstage entgegengenommen, und auch in der Presse ist, soviel wir übersehen konnten, keine gegnerische Stimme laut geworden. Wir wollten einmal sehen, was für ein Kesseltreiben bei uns in der Schweiz sowohl im Parlament wie in der Presse losgehen würde, wenn einmal die eidgenössischen und kantonalen Behörden einen so einsichtigen und für die Genossenschaften so wertvollen Vorschlag machen würden! *Sch.*

Volkswirtschaft

Schweizerische Konkursstatistik. Nach einer provisorischen Zusammenstellung, wurden in den einzelnen Monaten des Jahres 1915 folgende Konkurseröffnungen gemeldet:

	1914	1915
Januar	79	79
Februar	54	72
März	67	77
April	49	67
Mai	44	43
Juni	45	73
Juli	47	46
August	13	44
September	14	36
Oktober	79	52
November	57	43
Dezember	44	24
Total 12 Monate	592	656

Gold und Silberwaren. Laut Mitteilung des eidgen. Amtes für Gold- und Silberwaren wurden im Jahre 1915 von den betreffenden Aemtern 318,982 goldene, (1914: 474,296), 1,570,661 silberne (1,911,004) und 1180 platinene (703) Uhrgehäuse, sowie 72,685 (104,954) goldene und silberne Geräte und Schmucksachen amtlich gestempelt. Ausserdem wurden 15,395 (17,856) Proben von Gold- und Silberbarren (Lingot) ausgeführt.

Höchstpreise in Holland für den Monat Dezember 1915. Aehnlich wie die Schweiz, hat unter den neutralen Staaten auch Holland wirtschaftlich sehr schwer unter den verderblichen Wirkungen des Weltkrieges zu leiden.

Um der privaten Spekulation und dem Lebensmittelwucher nach Möglichkeit zu steuern, fand die holländische Regierung keinen andern Ausweg, als für eine Reihe der wichtigsten Nahrungsmittel sowohl für den Gross- als auch den Kleinhandel periodisch Höchstpreise festzusetzen. Es ist uns gelungen, die Notierungen für den Monat Dezember 1915 zu erhalten, die wir nachstehend publizieren. Unseren Berechnungen legten wir den holländischen Gulden zum Kurse von Fr. **2.32** zugrunde.

Darnach wurde verkauft:

a) **im Grosshandel.**

Weizenmehl, inländisch, gebeutelt (weiss)		Fr.	41.97 % kg
Butter (gesalzen)	50 kg-Fässer	„	348.— % „
	25 „	„	350.32 % „
	20 „	„	359.60 % „
	10 „	„	361.92 % „
Gondakäse (Mai)	fett mit Garantie	„	232.— % „
	ohne „	„	222.72 % „
	mager	„	83.52 % „
Reis, Rangoon		„	45.24 % „
do. „	Voorloop	„	48.72 % „
Hafergrütze,		„	52.20 % „
Zucker (weiss, Brot) inkl. Zuckersteuer		„	118.32 % „
Zichorie		„	60.32 % „
Repsöl (Colza)		„	133.40 % Liter

Schellfisch (kleine Stücke)	Fr.	41.76 % kg	
Kabeljau	„	55.68 %	„
Makreele	„	27.84 %	„
Schollen	„	55.68 %	„

b) **im Detailhandel.**

Weizenbrot (gebeutelt, weiss)	52,2	Cts. pro	kg
(ungebeutelt, braun)	44,08	„ „	„
Weizenmehl (gebeutelt, inländ. weiss)	53,36	„ „	„
„ (ungebeutelt)	44,08	„ „	„
Butter	414,4	„ „	„
Fetter Käse (Mai, mit Garantie)	290	„ „	„
„ „ (Mai, ohne „)	278,4	„ „	„
Magerkäse	127,6	„ „	„
Reis (Rangoon)	51,04	„ „	„
„ (Rangoon, Voorloop)	88,16(?)	„ „	„
Hafergrütze	64,96	„ „	„
Zucker (weiss, Raffinade inkl. Steuer)	127,6	„ „	„
Kaffee (Santos)	278,4	„ „	„
Zichorie (100 gr. Pak.)	81,2	„ „	„
Repsöl	150,8	„	„ Ltr.
Salz	20,88	„	„ kg
Petroleum	25,52	„	„ Ltr.
Schellfisch (kleine Stücke)	69,6	„	„ kg
Kabeljau	83,52	„ „	„
Makreele	55,68	„ „	„
Schollen	83,52	„ „	„

Gold und Krieg. Wenn man die Metallbestände bei den grossen europäischen Notenbanken überblickt — schreibt die «Züricher Post» —, so zeigt sich seit Kriegsbeginn eine Zunahme der Goldbestände von rund 4,1 Milliarden Franken. Es ergibt eine Gegenüberstellung der Goldbestände bei den Staatsbanken vor dem Kriege und Ende 1915 nach einer Zusammenstellung der «Frankf. Ztg.» folgendes Bild:

	Juli 1914 (in Millionen Fr.)	Ende 1915	Zu- oder Abnahme
England	960	1915	+ 955
Frankreich	4008	4930	+ 922
Deutschland	1602	2928	+ 1326
Russland	4050	4080	+ 30
Oesterr.-Ungarn	1280	1248	— 32
Spanien	528	816	+ 288
Italien	1104	1272	+ 168
Niederlande	324	824	+ 500
Belgien	216	—	— 216
Schweden	140	152	+ 12
Schweiz	*170*	*240*	+ *70*
Norwegen	66	91	+ 25
Dänemark	102	144	+ 42

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass alle Länder, mit Ausnahme von Belgien, das seinen Goldvorrat nach England transportierte, und Oesterreich-Ungarn, das keine Kriegsausweise veröffentlicht, stark gestiegen, und zwar um weit mehr, als die Goldförderung in den 17 Kriegsmonaten beträgt.

Ein Hauptgrund der Vermehrung der sichtbaren Goldvorräte liegt zweifellos in dem Zufluss von Gold aus dem Kleinverkehr des Volkes in die Staatskassen. Es sind dies die sogenannten unsichtbaren Goldvorräte, die durch die bekannte Agitation in die Zentralinstitute geleitet wurden; sonst hätte Deutschland allein nicht über 1 Milliarde Gold mehr und Frankreich annähernd 1 Milliarde mehr ausweisen können.

Tarifvertragswesen in Genossenschaftsbetrieben

Der Tarifvertrag für die Schuhmacherei der Konsumgenossenschaft Bern. Die im Jahre 1913 anlässlich der Aussperrung der Schuhmachergehilfen in Bern gegründete Schuhmachergenossenschaft ist vor einiger Zeit von der dortigen Konsumgenossenschaft übernommen worden und mit dem 1. Oktober 1915 ist der zwischen dieser und dem Schweizer. Lederarbeiterverband abgeschlossene neue Tarifvertrag in Kraft getreten. Er gehört mit zu den besten Tarifverträgen des Schweiz. Lederarbeiterverbandes; wir lassen hier seine wesentlichen Bestimmungen folgen.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9, die wöchentliche 53 Stunden, da am Sonnabend-Nachmittag um 5 Uhr statt um 6 Uhr wie an den ersten fünf Wochentagen Feierabend gemacht wird. Die tägliche Arbeitszeiteinteilung ist so getroffen, dass vormittags von 7—12 und nachmittags von 2—6 Uhr gearbeitet wird. Eine zweistündige Arbeitspause für einen Schuhmachergehilfen schien früher ein unerreichbares Ideal zu sein.

Der Arbeitslohn für sechs Arbeitstage beträgt für Schossarbeiter Fr. 39.— im Minimum und Fr. 45.— im Maximum; für Maschinenarbeiter Fr. 41.— und 47.—; für Stepperinnen Fr. 27.— und 30.—. Die jährliche Erhöhung bis zum Maximum beträgt Fr. 52.—, also Fr. 1.— pro Woche. Die Lohnzahlung erfolgt alle vierzehn Tage am Freitag.

Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, und, sofern sie erforderlich sind, muss für sie ein Lohnzuschlag von 50 Prozent bezahlt werden. Nacht- und Sonntagsarbeit ist nicht gestattet.

Bei Unfall wird der volle Lohn bezahlt. Die Versicherungsprämien bezahlt die Konsumgenossenschaft. Die Kranken- und Invalidenversicherung ist für das gesamte Personal der Konsumgenossenschaft einheitlich geregelt.

Ueber den bezahlten alljährlichen Ferienurlaub bestimmt der Tarifvertrag: Das definitiv angestellte Personal hat eine Woche Ferien bei einer Dienstzeit von 1—3 Jahren, zwei Wochen nach einer solchen von mehr als 3 Jahren und drei Wochen nach 20 Dienstjahren. Angestellte, die noch vor dem 30. September eintreten, erhalten im folgenden Jahre erstmalige Ferien. Die Ferien sollen möglichst in die Zeit vom 1. April bis 1. November fallen. Angestellte, die ordentlicherweise Militärdienst zu leisten haben, erhalten in diesem Jahre nur eine Woche Ferien, und zwar im Anschluss an den Militärdienst. Für Abwesenheit im Militärdienst wird die Besoldung ausbezahlt, solange es sich um ordentlichen Dienst (Wiederholungskurs, Waffeninspektion 1 Tag) handelt. Für die Zeit der Rekrutenschule erhält ein Angestellter die Hälfte des Lohnes. Auf Ferien haben auch die nicht definitiv angestellten, aber ständig beschäftigten Arbeiter, deren definitive Anstellung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, den gleichen Anspruch wie die definitiv Angestellten.

In die Woche fallende Feiertage werden nicht in Abzug gebracht; auch nicht die Zeitversäumnis wegen Familienanlässen (Hochzeiten, Geburten, Todesfällen, Begräbnissen und Wohnungsänderun-

gen). Der hierfür gewährte Urlaub kommt an den Ferien nicht in Abzug, sofern er drei Tage jährlich nicht übersteigt.

Der Nachmittag des 1. Mai wird ohne Lohnabzug freigegeben.

Bei Abwesenheit infolge Bekleidung von öffentlichen Ehrenämtern findet kein Lohnabzug statt, wenn der Konsumgenossenschaft dadurch keine Kosten erwachsen.

Die definitive Anstellung soll nach einer dreimonatlichen Probe erfolgen. Das definitive Anstellungsverhältnis kann je Samstags auf 14 Tage von beiden Teilen gelöst werden. Der Gewerkschaft sind auf ihr Verlangen die Gründe der Kündigung mitzuteilen.

Bei Neueinstellungen ist der Arbeitsnachweis der Sektion Bern des Schweiz. Lederarbeiterverbandes zu benützen.

Ueberkleider und Werkzeug werden von der Konsumgenossenschaft geliefert.

Zur Erledigung von Meinungsdifferenzen über die Durchführung des Tarifvertrages ist ein Schiedsgericht vorgesehen, das aber erst eingreift, wenn direkte Verhandlungen zwischen der Konsumgenossenschaft und dem Lederarbeiterverband ergebnislos bleiben. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes und das zweite die Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine bezeichnet; diese zwei Mitglieder wählen dann ein drittes als Obmann. Die Entscheidungen dieses Schiedsgerichtes sind rechtsverbindlich.

Der Vertrag gilt vier Jahre, also bis zum 1. Oktober 1919. Wenn zwei Monate vorher von keiner Seite eine Kündigung erfolgt, so gilt er jeweilen für ein weiteres Jahr.

Aus der Fabrikordnung der Schuhmacherwerkstätte der Konsumgenossenschaft mögen nur einige wenige Bestimmungen erwähnt sein. Die Arbeitsräume sollen den hygienischen Anforderungen entsprechen und jeweilen gründlich gereinigt und gelüftet werden. Für genügende Waschgelegenheit sowie Seife und ein frisches Handtuch jede Woche für jeden Arbeiter und Arbeiterin ist Sorge zu tragen. Das Rauchen und Tabakkauen sowie der Genuss geistiger Getränke während der Arbeitszeit sind untersagt. Um leichtes und rasches Arbeiten zu ermöglichen, ist unbrauchbar gewordenes Werkzeug vom Vorarbeiter sofort ersetzen zu lassen.

Auch die Fabrikordnung enthält mustergültige Bestimmungen.

Die Genossenschaftsbetriebe sollen Musterbetriebe sein, die die Gewerkschaften den Privatbetrieben als Vorbilder zeigen können. Der Schuhmacherbetrieb der Berner Konsumgenossenschaft darf als ein solcher Musterbetrieb bezeichnet und Privatbetrieben zur Nachahmung empfohlen werden.

Z.

Aus der Praxis

Nachahmenswerte Neuerungen in Jahresberichten. Im Jahresbericht unseres Verbandsvereins in Landquart, den wir letzthin besprachen und als musterhaft bezeichneten, finden sich auf drei Seiten statistische Aufzeichnungen über Lebensmittelpreise, von denen wir wünschen möchten, sie würden auch von andern Verbandsvereinen in ihre gedruckten Jahresberichte aufgenommen. Die erste Aufstellung, die gut auf zwei Seiten in Oktavformat aufgenommen werden kann, bringt eine Uebersicht über die Preisschwankung im eigenen Verbandsverein nach Monaten über insgesamt 46 Artikel (beinahe identisch mit der vom V. S. K. durchgeführten Lebensmittelpreisstatistik.) Wir reproduzieren nachstehend den Kopf dieser Aufstellung:

Verkaufspreise der wichtigsten Lebensmittel
(Juli 1914 bis Juni 1915.)

Artikel	Juli 1914	Aug. 1914	Sept 1914	Okt. 1914	Nov. 1914	Dez. 1914	Jan. 1915	Febr. 1915	März 1915	April 1915	Mai 1916	Juni 1915

Die zweite Aufstellung bringt eine Vergleichung dieser Preise für die 4 Monate, in denen die Lebensmittelpreisstatistik vom V. S. K. aufgenommen wird, mit dem vom wirtschaftsstatistischen Bureau der Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung ausgerechneten schweizerischen Durchschnittspreis. Auch für diese Aufstellung folgt nachstehend das zum Kopf verwendete Schema:

Durchschnittspreise der wichtigsten Bedarfsartikel
(Vergleich zwischen Allg. Konsumverein L'quart und Schweiz.)

Artikel	September 1914		Dezember 1914		März 1915		Juni 1915	
	Landquart	Schweiz	Landquart	Schweiz	Landquart	Schweiz	Landquart	Schweiz

Im Jahresbericht grösserer deutscher Konsumgenossenschaften haben wir ferner oft eine Uebersicht über die Betriebskosten der einzelnen Filiallokale abgedruckt gesehen, die ebenfalls sehr instruktiv ist, speziell die prozentuale Ausrechnung und Vergleichung mit dem Umsatz. Diese Arbeit wird für Verbandsvereine mit mehr als einer Abgabestelle von grossem Werte sein; aber sogar Konsumvereinen mit nur einem Lokal möchten wir sie ebenfalls zur Anfertigung und zum Abdruck empfehlen. Wir bringen nachstehend das vom Konsumverein Sendling-München verwendete Schema zum Abdruck mit dem Hinweis darauf, dass je nach den Verhältnissen bei uns einzelne Rubriken vereinigt, andere noch mehr spezialisiert werden könnten.

Unkosten-Berechnung der Verkaufsstellen im Geschäftsjahre

Verkaufsstellen	Umsatz Mk.	Pfg.	Personen	Umsatz pro Person Mk.	Pfg	Miete Mk.	Pfg.	Gehälter und Löhne Mk.	Pfg.	Personalversicherung Mk.	Pfg.	Feuerversicherung Mk.	Pfg.	Heizung und Beleuchtung Mk.	Pfg.	Sonstige Unkosten Mk.	Pfg.	Gesamtunkosten Mk.	Pfg.	% Unkosten
No. 1—54	im Durchschnitt pro einzelne Verkaufsstelle																			
pro Jahr	182,296	28	6	28,576	86	1612	—	7340	17	811	50	42	40	222	13	165	56	10,193	76	5,59
pro Monat	15,191	35	6	2,381	40	134	33	611	68	67	62	3	53	18	51	13	80	849	47	5,59

Bewegung des Auslandes

Deutschland.

Statistik des Reichsverbandes deutscher Konsumvereine für das Jahr 1914. Neben dem grossen Zentralverband deutscher Konsumvereine mit Sitz in Hamburg und den Konsumvereinen Crüger'scher Richtung besteht wie bekannt im Deutschen-Reiche noch der **Reichs-Verband deutscher Konsumvereine** mit Sitz in Köln-Mülheim, dessen Mitgliederschaft sich vorwiegend aus Anhängern der christlich-sozialen Arbeiterbewegung rekrutiert.

Die Entwicklung des Reichsverbandes seit seiner Gründung zeigt folgende kleine Tabelle:

Jahr	Zahl der Vereine	Mitglieder	Totalumsatz der Verbandsvereine in Mk.	Umsatz der G.E.-Z.[1]) in Mk.
1908	48	28,540	9,717,112.—	—
1909	63	39,377	12,460,496.—	1,355,466.—
1910	78	52,715	16,875,415.—	1,782,901.—
1911	101	76,002	27,103,877.—	2,619,530.—
1912	127	97,606	31,627,150.—	4,812,684.—
1913	159	143,444	43,481,447.—	9,718,670.—
1914	185	177,358	63,203,060.—	11,487,355.—

[1]) Grosseinkaufs-Zentrale.

Wie der Bericht mitteilt, dem wir diese Angaben entnehmen, fällt der Zugang von neuen Vereinen noch ausschliesslich auf die Zeit vor Ausbruch des Krieges. «Mit Kriegsanfang war jede Agitation für den Anschluss an den Verband zwecklos, da dieser grosse Kampf mit seinen neuen wirtschaftlichen Aufgaben alles andere in den Hintergrund drängte.»

Von 7 im Berichtsjahre aus dem Verband ausgeschiedenen Konsumvereinen wurde einer ausgeschlossen, zwei kamen zur Liquidation resp. in Konkurs, drei Vereine lösten sich zum Zwecke der Fusion mit Nachbargenossenschaften auf, und der siebente, der Wirtschafts- und Sparverein Ilowo wurde ein Opfer des Einfalles der Russen in Ostpreussen.

Die Mitgliederzahl der dem Verband angeschlossenen Genossenschaften betrug am 30. Dezember 1914 177,358 und am 30. September 1913 143,444. Die Zunahme beträgt somit 45,914, meist Familienhäupter, oder 23,64%.

Der Güterumsatz spezifiziert betrug:

a) im **eigenen** Betrieb	1914:	Mk.	44,938,358
	1913:	»	38,597,252
Mehrumsatz	1914:	Mk.	6,341,106 od. 16%
b) im **Liefer.-Verkehr**	1914:	Mk.	6,777,347
	1913:	»	4,884,195
Mehrumsatz	1914:	Mk.	1,893,152 od. 39%

Der Gesamtumsatz der Vereine im Jahre 1914, inklusive der G. E. Z. erreichte die Summe von Mk. 63,203,060.— gegenüber Mk. 53,194,118.— im Vorjahre. Der Mehrumsatz im Berichtsjahr beträgt somit 10,008,942 Mark oder 19%.

Eigenproduktion hatten 16 Vereine. Davon sind drei reine Produktivgenossenschaften (1 Bäckerei, 1 Druckerei, 1 Zigarrenfabrik). Von den Konsumvereinen betreiben 9 Genossenschaften Bäckereien, 4 Fleischereien, 2 Mineralwasserfabrikation, 2 Müllereien und eine die Schuhnagelfabrikation.

Der Wert der selbstproduzierten und abgesetzten Güter betrug:

a) in den Bäckereien	Mk.	4,278,526.—
b) in den Fleischereien	»	341,239.—
c) in den übrigen Prod.-Zweigen	»	47,202.—
Totalproduktion	Mk.	4,666,967.—

Der Durchschnittskonsum pro Mitglied stieg 1914 um Mk. 8.57 auf Mk. 311.49.

Ein Zentralmagazin unterhielten 19 Vereine.

Personalverhältnisse. Die Zahl der in den Konsumvereinen beschäftigten Personen stieg um 202 auf 2079 im Berichtsjahr. Davon waren tätig:

a) in der Warenverteilung 1869 (295 männliche und 1574 weibliche).
b) in der Warenproduktion 210 (200 männliche und 10 weibliche).

Auf jede, in der Warenverteilung beschäftigte Person entfiel ein Warenumsatz im eigenen Betrieb von 24,044 Mk.

Die Umsätze, die die einzelnen Genossenschaften in den Jahren 1913 und 1914 erzielten ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

von	Umsatz bei Mk.	1913 Vereine	1914 Vereine
—	30,000	32	41
30,001—	50,000	21	41
50,001—	100,000	27	29
100,001—	200,000	33	29
200,001—	500,000	15	21
500,001—	1,000,000	9	7
1,000,001—	2,000,000	4	5
2,000,001—	3,000,000	—	1
3,000,001—	6,000,000	—	1
6,000,001—	7,000,000	1	—
7,000,001—	9,000,000	—	1
9,000,001—	10,000,000	1	—
über	10,000,000	—	1

Allgemeine Mitteilungen. Die Betriebsunkosten der Vereine in ihre Bestandsteile zerlegt, geben folgendes Bild:

Mieten	Mk.	361,573.—
Hypotheken	»	252,305.—
Gehälter, Löhne	»	2,001,804.—
Steuern	»	194,926.—
Abschreibungen an Immobilien	»	188,615.—
» » Mobilien	»	238,197.—
Sonstige Betriebsunkosten	»	1,088,947.—
Aussergewöhnliche Verluste	»	19,242.—
Summa Betriebsunkosten:	Mk.	4,345,609.—

Die gesamten Betriebsunkosten einschliesslich der Abschreibungen betragen 9,61% des Umsatzes; vom Ueberschuss absorbierten die bezahlten Steuern 13,3%. Warenvorräte verzeichneten die Vereine Ende 1914 im Wert von 3,37 Millionen Mark, an Reserven waren vorhanden 1,7 Millionen Mark. Die Spareinlagen der Mitglieder stiegen trotz des Krieges von 579,800 auf 741,600 Mark.

Der Reinüberschuss der berichtenden Vereine beträgt 1,476,322 Mark. Er wurde folgendermassen verteilt: Verzinsung der Anteilscheine: Mk. 28,998.—; Rückvergütung (exkl. fester Rabatt): Mk. 1,032,699.—; Ueberweisung an die Reserven: Mk. 286,043.—; Bildungs- und Gemeinnützige Zwecke: Mk. 37,244; Vergütung an die Verwaltung: Mk. 29,852; Vortrag auf neue Rechnung: Mk. 52,486. Der statutarisch festgelegte Rabatt erreichte 1914 die Summe von Mk. 3,009,532; dazu kommt noch die oben mitgeteilte Rückvergütung, sodass im Ganzen auf den von den Mitgliedern entnommenen Gütern Mk. 4,042,230 oder 7,8% des gesamten Um-

satzes rückvergütet wurden. Die Rückvergütungssätze der einzelnen Genossenschaften sind sehr verschieden, konnten 14 Vereine gar keine Rückvergütung ausrichten, so einer sogar 20 (!)%! 2—5% entrichteten 31 Vereine; 5½—8% = 60 Vereine; 8½—10% = 57; 10½—15% = 13 Vereine; 16% und 20% je ein Verein. Zu diesen Rückvergütungssätzen bemerkt der Bericht nicht mit Unrecht: «Unsere alte Klage über die hohen Rückvergütungen einzelner Vereine kann auch in diesem Jahre nicht verstummen. Vielleicht bringt der grosse Lehrmeister «Krieg» mit seinem rücksichtslosen Eingreifen in das Wirtschaftsleben auch hier eine Aenderung.»

Berufsstatistik der Mitglieder.

	männlich	weiblich	zusammen
1. Selbständige Gewerbetreibende, Fabrikanten, Handwerker u. Händler	9,653	341	9,994
2. Selbständige Landwirte	6,222	268	6,490
3. Angehörige der «Freien Berufe» (Aerzte, Künstler, Schriftsteller u. sw.)	429	17	446
4. Staats- und Gemeindebeamte und Arbeiter	38,627	220	38,847
5. Gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen, in gewerbl. Betrieben	89,989	3,031	93,020
6. Gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen in landw. Betrieben	15,185	338	15,523
7. Personen ohne bestimmten Beruf	6,691	6347	13,038
Summe	166,796	10,562	177,358

Der Bericht schliesst diesen Abschnitt mit folgenden Betrachtungen: «Bei einem Vergleich dieser Zahlen mit unserer Berufsstatistik von 1913 fällt die starke Steigerung der Selbständigen und Beamten auf. Position 1 stieg von 6576 auf 9994 und Position 2 von 3425 auf 6490; Gruppe 4 der Beamten stieg ebenfalls von 29,505 auf 38,847. Trotz allem Geschrei der Konsumvereinsgegner steigt von Jahr zu Jahr die Zahl der Mitglieder, welche dem Mittelstand angehören. Es ergibt sich daraus mit klarer Deutlichkeit, dass der Mittelstand keine einseitigen Interessen hat, sondern dass weite Kreise desselben nicht nur nicht durch die Konsumvereine geschädigt, sondern von denselben grossen Nutzen ziehen können. Daran kann alle Rabulistik oder Sophistik der patentierten «Mittelstandsvertreter» nichts ändern.»

Aus unserer Bewegung

Goldach. (J. G.) † *Verwalter Paul Heer.* Ein schwerer Schlag trifft den Lebensmittelverein Goldach durch den nach kurzer Krankheit erfolgten Hinschied unseres Verwalters, Hrn. Paul Heer. Als vor zwei Jahren die Arbeiten der Genossenschaft für eine Verwaltung im Nebenamt zu vielseitig wurden, stellte sich der Verstorbene der Genossenschaft zur Verfügung, um als Kommissionsmitglied zugleich auch die Stelle eines Halbtagsverwalters zu übernehmen. Unermüdlicher Fleiss und treue Hingebung zur Genossenschaftssache, deren Ideale er längst erkannt, erleichterten ihm die verantwortungsvolle Aufgabe und liessen uns trotz aller Härten der heutigen Zeit an dem endlichen Siege über alle Tücken nicht zweifeln. Nun musste er, leider allzufrüh für seine Familie und für unsere Genossenschaft, seine Tätigkeit jäh abbrechen; ein heimtückisches Leiden (Lungenblutungen) setzte seinem Erdenwandeln ein Ende.

Herr Heer ist ausser unserem engern Kreise nur wenigen Genossenschaftern bekannt; so viel wir wissen, hat er sich anlässlich der Verwalterkonferenz in Basel dieser Vereinigung angeschlossen. Nichtsdestoweniger verdient es der arbeitsfreudige und unermüdliche Kämpe für unsere Bewegung, dass auch wir seiner in unserem Verbandsorgan gedenken. Wir werden ihm ein dankbares Andenken bewahren und sprechen auch hierdurch der schwer geprüften Familie unser tiefes Beileid aus.

Zweisimmen. Vor allem den äusserst günstigen Preisen hat es die Genossenschaft zu verdanken, dass der Umsatz, der seit dem zweiten Rechnungsjahre fast gar nicht vorwärts gegangen war, nun im fünften Rechnungsjahr von Fr. 57,424.78 plötzlich auf Fr. 72,699.10 hinaufgeschnellt ist. Da sich aber aus begreiflichen Gründen tiefe Preise und grosse Ueberschüsse nicht wohl vereinen lassen, ist der Rohüberschuss sehr bescheiden ausgefallen. Er beträgt Fr. 6579.13, d. h. nur ungefähr 9% des Umsatzes. Die Unkosten erforderten Fr. 5582.28. Es verbleibt somit ein Reinüberschuss von Fr. 996.85. Zu Abschreibungen wurden Fr. 157.28 verwendet und Fr. 600.— dem Reservefonds zugewiesen. An festem Rabatt von 4% wurden den Mitgliedern auf Fr. 50,941.39 eingeschriebenem Umsatz Fr. 2037.25 vergütet.

Das Genossenschaftsvermögen ist auf Fr. 3422.— angewachsen. Das Anteilscheinkonto hat einen Bestand von Fr. 3060.—, das Obligationenkonto einen solchen von Fr. 1700.— und das Kautionskonto einen solchen von Fr. 430.—. Das Warenlager steht mit Fr. 7586.93, die Mobilien mit Fr. 1415.50 zu Buch. Die Kasse saldiert mit Fr. 89.17. Das Wertschriftenkonto weist nur den Anteilschein beim V. S. K. mit Fr. 200.— auf. Bei den Lieferanten besteht ein Guthaben in der Höhe von Fr. 317.25.

Die Mitgliederzahl hat sich durch 25 Eintritte und 4 Austritte und Streichungen von 134 am 1. November 1914 auf 155 am 31. Oktober 1915 erhöht.

Verbandsnachrichten

Umsatz im Jahre 1915. Die definitiven Umsatzziffern sind nun festgestellt. Der Umsatz pro **Dezember 1915** beträgt

Fr. 5,323,823.55

Gegenüber dem Dezemberumsatz des Vorjahres in der Höhe von Fr. 4,556,658.69, ist eine Zunahme von **Fr. 767,164.86** oder **16,84%**.

Damit erreicht der **Jahresumsatz 1915** die Summe von

Fr. 50,193,161. 97

das ist eine Zunahme gegenüber 1914 von **Franken 4,476,085. 34** oder **9,79%**.

Statistischer Fragebogen für 1915: Folgende Vereine haben in der Zeit vom 7. bis zum 12. Januar den statistischen Fragebogen zurückgesandt:

1. Chaux-de-Fonds-Le-Locle-Le Noirmont, 2. Mels-Sargans, 3. Näfels, 4. Romanshorn, 5. Sevelen, 6. Grabs, 7. Vallorbe, 8. Wohlen (Aarg.), 9. Birmenstorf, 10. Buchs (St. G.), 11. Goldau, 12. Jenaz, 13. Lyss, 14. Rüthi, 15. Stein a. Rh., 16, Sion, 17. Solothurn, 18. Biberist, 19. Herzogenbuchsee, 20. Kulm, 21. St. Imier, 22. Seftigen, 23. Sirnach, 24. Steffisburg, 25. Schwarzenburg, 26. Altdorf, 27. Delsberg, 28. Bützberg, 29. Laupersdorf, 30. Schüpfen, 31. Niederlenz, 32. Oberburg, 33. Staufen, 34. Wallenstadt, 35. Uettligen.

Die organisierte Konsumkraft ist die stärkste wirtschaftliche Macht. *Prof. Dr. J. Fr. Schär.*

Redaktionsschluss 13. Januar.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Bank-Abteilung:

Versicherungen.

General-Vertretung der Schweizerischen

:: Tresor-Gesellschaft Zürich ::

Vermietung von Tresors (Kleinere Geldschränke)

Die einwandfreie Versorgung von **Bargeld** und **Wertschriften** aller Art, wie Obligationen, Schuldverschreibungen, Garantiescheine, Kauf- und Pachtverträge, Wechsel, Sparkassen- und Checkbüchlein etc. liess sowohl in den Verkaufslokalen, als auch bei der Verwaltung von Verbandsvereinen selbst bis auf den heutigen Tag vielerorts zu wünschen übrig und hat gewiss häufig zu ernsten Besorgnissen Anlass gegeben.

Diesem Mangel hilft ohne weiteres der mit amtlich geschützter Marke

Versicherte Haus-Tresor der Schweizerischen Tresor-Gesellschaft

gründlich ab und bedeutet somit für die rationelle Versorgung und Sicherung von Bargeld, Wertschriften etc. geradezu eine Notwendigkeit.

Wir vermieten solche Tresors — in solidester und geschmackvoller Ausführung — gegen **geringe jährliche Mietgebühr sowohl an die Verbandsvereine, als auch an die im Dienste derselben tätigen Angestellten.** Diese Tresors werden im Verkaufslokale, Bureau oder Wohnung des Kassiers etc. auf Kosten der Schweiz. Tresor-Gesellschaft angebracht und befestigt. Ausserdem ist in der zur Berechnung kommenden, mässigen Mietgebühr die **Versicherung gegen Einbruchdiebstahl** inbegriffen, sodass auch nach dieser Richtung jede Sicherung geleistet ist.

Wer einmal einen solchen Tresor installiert hat, wird diesen nicht mehr entbehren können.

Zu jeder weitern Auskunft sind unsere Vertreter jederzeit gerne bereit. Schriftliche Anfragen werden prompt und erschöpfend beantwortet.

(Versicherungen) Bank-Abteilung.

Unsere

Buchdruckerei

empfiehlt sich bei den bevorstehenden Jahresabschlüssen zur Anfertigung von

Jahresberichten

und

Einkaufs Büchlein

innert kürzester Frist zu zivilen Preisen

Prompte und saubere Ausführung